## Entsprechenserklärung 2016 des Vorstands und des Aufsichtsrats der GSW Immobilien AG zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Die nachfolgende Erklärung bezieht sich für den Zeitraum vom 14. Mai 2015 (Datum der letzten Entsprechenserklärung) bis zum 12. Juni 2015 auf die Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex ("DCGK") vom 24. Juni 2014, der vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz am 30. September 2014 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde, und für den Zeitraum ab dem 13. Juni 2015 auf die DCGK-Fassung vom 5. Mai 2015, die am 12. Juni 2015 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde.

Vorstand und Aufsichtsrat der GSW Immobilien AG erklären, dass die GSW Immobilien AG seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 14. Mai 2015 den Empfehlungen des DCGK in den Fassungen vom 24. Juni 2014 und vom 5. Mai 2015 mit folgender Ausnahme entsprochen hat:

Für die Zeit vom Inkrafttreten der geänderten Fassung der Empfehlung in Ziffer 5.4.1 des DCGK vom 5. Mai 2015, nunmehr auch eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat festzulegen und deren Berücksichtigung bei Wahlvorschlägen, ist dieser Neuerung nicht entsprochen. Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass eine pauschale Regelgrenze individuelle Faktoren, die eine längere Zugehörigkeit einzelner Aufsichtsratsmitglieder rechtfertigen, nicht berücksichtigt.

Hinsichtlich der Vorstandsvergütung (Ziffer 4.2.3 DCGK) wird vorsorglich Folgendes angemerkt:

Die Deutsche Wohnen AG hält eine Aktienmehrheit an der GSW Immobilien AG; beide Gesellschaften haben zudem einen Beherrschungsvertrag mit der GSW Immobilien AG als beherrschtes Unternehmen geschlossen, der am 4. September 2014 wirksam wurde. Vor diesem Hintergrund erhalten die Vorstände der GSW Immobilien AG, die zugleich Vorstände der Deutsche Wohnen AG oder Geschäftsführungsorgane in anderen mit der Deutsche Wohnen AG verbundenen Gesellschaften sind, für ihre Tätigkeit bei der GSW Immobilien AG keine gesonderte Vergütung, da ihre Vergütung auf Ebene der Deutsche Wohnen AG bzw. auf Ebene der verbundenen Gesellschaft die Tätigkeiten innerhalb der gesamten Deutsche Wohnen Gruppe berücksichtigt.

Die GSW Immobilien AG beabsichtigt, den Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 5. Mai 2015 auch zukünftig – mit nachfolgenden Ausnahmen und unter Hinweis auf vorstehende Anmerkung zur Vorstandsvergütung – zu entsprechen:

 Abweichend von der Empfehlung in Ziffer 5.4.1 DCGK ist eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat nicht festgelegt und wird mithin auch bei Wahlvorschlägen so nicht berücksichtigt. Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass eine pauschale Regelgrenze individuelle Faktoren, die eine längere Zugehörigkeit einzelner Aufsichtsratsmitglieder rechtfertigen, nicht berücksichtigt.

 Der Konzernabschluss wird innerhalb der gesetzlich geregelten Fristen öffentlich zugänglich gemacht, jedoch möglicherweise nicht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende (vgl. Ziffer 7.1.2 DCGK). Aufgrund der erforderlichen zeitlichen Abläufe für eine sorgfältige Erstellung von Abschlüssen und Unternehmensberichten können frühzeitigere Veröffentlichungstermine derzeit noch nicht verbindlich dargestellt werden.

_					
Rorl	lin	im	Mai	-)N	116
וסכו	III I,	1111	ויומו	20	TO

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand